



Matthias Becker

Baumfällungen • Gartenpflege

Landschaftspflege

Matthias Becker · Im Friedelchen 8 · 66679 Losheim am See

NATURLANDSTIFTUNG SAAR
z. Hd. Herr Kautenburger
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken



Rissenthal, den 18.02.2023

Rechnung: 035 / 23

Für das Freischneiden der Tunnelleingänge und Arbeitstrassen am Tunnel bei Silwingen berechne ich wie laut Angebot vom 10.02.2023.

Arbeitsaufwand: Einschl. An – Abfahrt und benötigter Werkzeuge.

Forstwirtschaftsmeister 8,0 Std. x 68,00 €
Facharbeiter 8,0 x 58,00 €

544,00 € ✓
464,00 € ✓

----- ✓
Gesamt 1.008,00 € ✓
19 % MwSt. 191,52 € ✓

=====
Rechnungsbetrag 1.199,52 € ✓

Zahlungsbedingungen:

Zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto auf untenstehendes Konto.
Innerhalb 14 Tagen ohne Abzug. Rechnung bitte 2 Jahre aufbewahren.
Ich danke für Ihr Vertrauen und hoffe, auch in Zukunft für Sie arbeiten zu dürfen.

01.03.23
Rechnerisch richtig 

Matthias Becker Sachlich richtig 

Zur Zahlung angewiesen Euro 1.199,52

Bezahlt am _____



naturland
stiftung saar
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

Einweisungsprotokoll

Pflegefläche-Nr.: 93.1_93.2/2023

Anwesende:

AG: Jürgen Kautenburger (Naturlandstiftung Saar)

AN: Fa. Matthias Becker

Beschreibung der Maßnahme:

Auf den Pflegeflächen Nr. 93.1 und 93.2 im Natura 2000-Gebiet „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen nun Silwingen“ (siehe Luftbild im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis zum 28.02.2022 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Ziel der Pflegemaßnahme ist es, einen Korridor freizustellen, um später eine Materialanlieferung für das Verschließen der Öffnungen an den beiden Tunneleingängen zu ermöglichen.

Zwei Trassen von ca. 35 x 5 m werden freigestellt, das Material wird seitlich in die angrenzenden Gehölzbestände verbracht.

Wichtige Hinweise des Auftraggebers:

Die Umsetzung der Maßnahme kann nur bei geeigneter Witterung durchgeführt werden. Ist die Ausführung in diesen Zeiten witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu informieren.

Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahmen im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen. Sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz sind einzuhalten.

An dieser Einweisung nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird.

Sonstiges: (Falls erforderlich: weitere Anmerkungen auf der Rückseite)

Unterschriften:

Datum: 16.02.2023



(Auftragnehmer, AN)



(Auftraggeber, AG)

Anlagen: Luftbild mit Abgrenzung der Pflegefläche

Fa. Holzfäller GbR
Am Nußrech 2
66606 St. Wendel

Jürgen Kautenburger
Telefon: 0681 / 954 25 14
Fax: 0681 / 954 25 25
E-Mail: kautenburger@oefm.de
Datum: 27.02.2023

Abnahmevermerk

Pflegemaßnahme im Natura 2000-Gebiet „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen nun Silwingen“

Freistellen von zwei Korridoren von jeglichem Bewuchs, Material seitlich setzen, Werkvertrag Nr. 09-23 - Schutzgebiets-Pflege

Die Fa. Becker hat gemäß ihrem Angebot vom 10.02.2023 und dem Werkvertrag Nr. 09-23 mit der Naturlandstiftung Saar (NLS) Pflegearbeiten im Natura 2000-Gebiet „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen nun Silwingen“ durchgeführt.

Die beauftragte Fläche von ca. 2 x 35 x 5 wurde von jeglichem Gehölzbewuchs freigestellt. Das Material wurde seitlich in die angrenzenden Gehölzbestände verbracht.

Nach Ortseinsicht durch die Naturlandstiftung Saar am 24.02.2023 (Herr Jürgen Kautenburger) wurden die beauftragten Arbeiten vollständig und auftragsgemäß ausgeführt.

Der Rechnungs-Betrag von 1.199,52 € inkl. MwSt. kann gemäß der vorgelegten Rechnung angewiesen werden.

Saarbrücken, den 27.02.2023

Für den Auftragnehmer:


.....
(Unterschrift)

Für den Auftraggeber:


i. A.
(Unterschrift)

Werkvertrag

(09-23-Schutzgebiets-Pflege)

über *Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen und Silwingen“*

zwischen

der Naturlandstiftung Saar,
vertreten durch den Kurator

Roland Krämer
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Herrn Matthias Becker
Im Friedelchen 8
66679 Losheim am See

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Auf den Pflegeflächen Nr. 93.1 u. 93.2 im Natura 2000-Gebiet „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen und Silwingen“ (siehe Kartenausschnitt) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis Ende Februar 2023 eine Rodungsmaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, einen Trassenzugang zu den Tunnelöffnungen herzustellen. Der Tunnel dient Fledermäusen als Lebensraum und als solcher erhalten bleiben. Hierfür ist das Verschließen der Öffnungen vorgesehen, wofür die Zugänge benötigt werden.

Jeweils Trassen von ca. 35 x 5 m sollen freigestellt werden. Das anfallende Material soll seitlich nach Einweisung vor Ort abgelegt werden.

2. Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

3. Der Vertrag wird auf Seiten des AG fachlich und organisatorisch von

Jürgen Kautenburger
Tel: 0681 / 954 2514
Fax: 0681 / 954 2525
E-mail: kautenburger@oefm.de

betreut. Der Betreuer ist Ansprechpartner in allen fachlichen Fragen.

§ 2 Nebenpflichten des AN

1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist möglichst bald, spätestens jedoch bis Ende Februar 2023 durchzuführen. Ist die Ausführung im Winter witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
2. **Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird.** Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche etc.). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.

3. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen.
4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von
1.008,00,00 EURO
(in Worten: **Eintausendundacht EURO**)
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes,
von **191,52 EURO**
ergibt: **1.199,52 EURO**
2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.
4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.

Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.

5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt in doppelter Ausführung an folgende Anschrift:

**Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz über
Naturlandstiftung Saar
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken**

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Stellt sich heraus dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz

1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz, wie etwa die Vorschriften der Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
2. Sollte es erforderlich sein, einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen, übernimmt der AN diese Aufgabe und trifft die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung. Hierfür benennt der AN vor Ausführungsarbeiten schriftlich eine sachkundige Person, die mit den in Abs. 1 genannten Vorschriften vertraut ist. Der Sachkundige muss mit den auszuführenden Arbeiten, den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, den üblichen Arbeitsabläufen und den einzusetzenden Maschinen vertraut sein.

§ 15 Einhaltung Mindestlohngesetz

1. Der AN garantiert dem AG, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- und Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung gegenüber den Beschäftigten geschuldet wird und dies spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.
2. Der AN verpflichtet sich ferner unwiderruflich dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf einer behaupteten Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen, als auch wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Losheim, den 13.02.2023
(Ort) (Datum)

Saarbrücken, den 13.02.2023.
(Ort) (Datum)



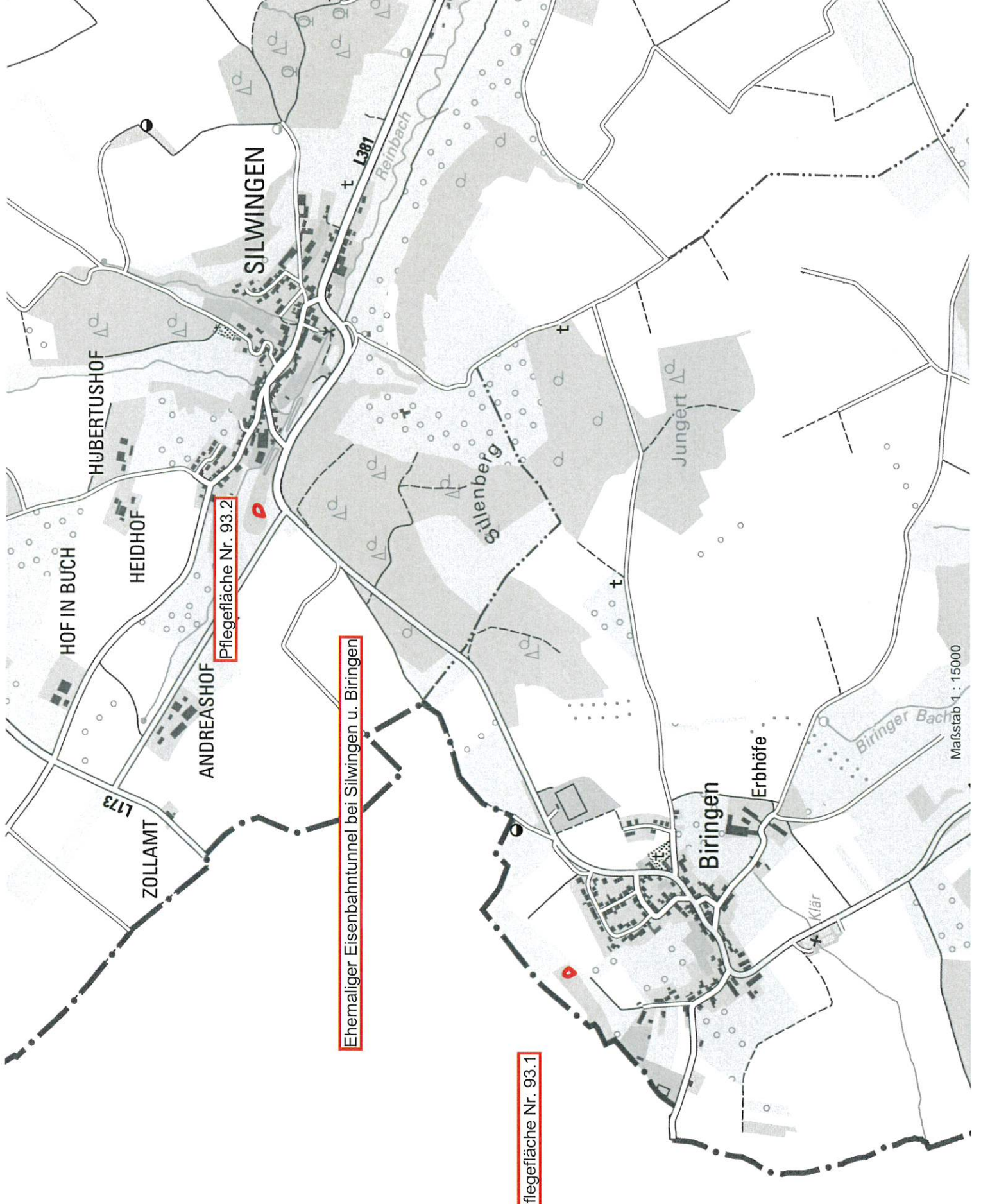
(Unterschrift AN)



Roland Krämer
Kurator der Naturlandstiftung Saar

Anlage 1

Angebot des Auftragnehmers, Luftbild



Pflegefläche Nr. 93.2

Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Silwingen u. Biringen

Pflegefläche Nr. 93.1

Maßstab 1 : 15000

Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Silwingen u. Birringen

Pflegefläche Nr. 93.1



Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Silwigen u. Biringen

Pflegefläche Nr. 93.2



AUSSEN 1000



Matthias Becker

Baumfällungen • Gartenpflege

Landschaftspflege

Matthias Becker · Im Friedelchen 8 · 66679 Losheim am See

NATURLANDSTIFTUNG SAAR
z. Hd. Herr Kautenburger
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

Rissenthal, den 10.02.2023

Angebot:

Freischneiden einer Arbeitstrasse und eines Arbeitsraumes an beiden Kopflöcher des Tunnels bei Silwingen / Biringen.

Sehr geehrte Damen und Herrn, sehr geehrter Herr Kautenburger,

zunächst bedanke ich mich für die Anfrage und unterbreite Ihnen ein Angebot für die o. g. Arbeiten.

An den Steilböschungen auf einer Breite von ca. 3,0 Meter allen Bewuchs entfernen und seitlich lagern. Vor den Tunneleingängen ebenfalls hindernde / überhängende Bäume und Bewuchs entfernen und aus zukünftigem Arbeitsbereich schaffen.

Arbeitsaufwand: Einschl. An – Abfahrt und benötigter Werkzeuge.

Forstwirtschaftsmeister 8,0 Std. x 68,00 €
Facharbeiter 8,0 x 58,00 €

544,00 € ✓

464,00 € ✓

Gesamt
19 % MwSt.

1.008,00 € ✓

191,52 € ✓

Angebotsbetrag

1.199,52 € ✓

Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt gewähre ich 2 % Skonto.

Im Angebotspreis sind alle Nebenkosten enthalten. Ein vorsichtiges Arbeiten, um Schäden zu vermeiden und ein ordentliches Verlassen der Baustelle sind für uns selbstverständlich. Für Fragen und oder weitere Informationen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, dass Ihnen mein Angebot zusagt, und würde mich freuen, wenn Sie mir Ihren geschätzten Auftrag erteilen. Termintreue und eine fachgerechte Auftragserledigung kann ich Ihnen jetzt schon zusagen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Becker
Forstwirtschaftsmeister

naturland
stiftung saar
Feldmannstraße 110
66119 Saarbrücken

Rechnerisch, wirtschaftlich
und fachtechnisch geprüft

Saarbrücken, den 13.02.23



**naturland
stiftung saar**

NATURLANDSTIFTUNG SAAR • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Fa. Matthias Becker
Im Friedelchen 8
66679 Losheim am See

09.02.2023

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:

Telefonnr.:

E-Mail:

J. Kautenburger

0681 / 954 25 14

kautenburger@oefm.de

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet
"Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen und Silwingen",
Roden von Gehölzaufwuchs
Pflegeflächen 93.1 und 93.2
Direktvergabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf der oben genannten Fläche (s. Kartenausschnitt) innerhalb des Natura 2000-Gebiet " Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen und Silwingen" zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zeitraum bis Ende Februar eine Pflegemaßnahme durchzuführen.

Es handelt sich hierbei um das Freistellen zweier Trassen an Steilhängen zu den Eisenbahntunnelein- und -ausgängen. Die Trassen werden benötigt, um später Material an die Tunnelöffnungen andienen zu können. Es ist geplant, die beiden Tunnelöffnungen soweit zu verschließen, dass sie weiterhin als Lebensraum für Fledermäuse dienen können, jedoch nicht mehr zugänglich zum betreten sind. Länge der Trassen ca. 35 m; Breite 5 m, Höhendifferenz ca. 12 m

Wenn Sie Interesse haben die Rodungen in unserem Auftrag auszuführen, bitten wir um ihr zeitnahes Angebot.
Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werksvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Jürgen Kautenburger
Anlage: (Karte/Luftbild mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegefläche)

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigzte Volksbank eG
Saarlouis - Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 3909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODE33B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE



Vergabevermerk
Umsetzung der Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet
„Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen und Silwingen,
Pflegeflächen Nr. 93.1 u. 93.2

Wertung der Angebote

I. Allgemeines

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. Auftraggeber: | Naturlandstiftung Saar Feldmannstraße 85 66119 Saarbrücken |
| 2. Angebotsanfrage vom: | 09.02.2023 |
| 3. Abgabetermin: | 13.02.2023 |
| 3. Auftragsvergabe: | 13.02.2023 |
| 4. Ausführungsfristen: | bis 28.02.2023 |
| 6. Auszuführende Leistungen: | Gehölzaufwuchs entfernen |

6.1 Wesentliche Leistungen

Zwei Trassen freistellen, ca. 35 x 5 m

7. Geschätzter Auftragswert: 1.000,00 €

II. Vergabeverfahren

Die Pflegemaßnahme wurde im Rahmen einer Direktvergabe vergeben. Es wurde ein Angebot angefragt.

III. Wertung und Vergabe

Das Angebot wurde zuerst formell geprüft und dann gewertet. Das Ergebnis beläuft sich nach der rechnerischen Prüfung auf die in Tabelle 1 aufgeführte Angebotssumme:

Das Angebot wurde technisch, rechnerisch und wirtschaftlich geprüft. Die Fa. Becker besitzt die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen und verfügt über die notwendigen technischen Mittel und Ausrüstungen.

Die Fa. Becker wurde am 13.02.2023 zum Nettoangebotspreis von 1.008,00,00 € mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Tabelle 1: Bruttoergebnisse ohne Abzug nach rechnerischer Prüfung

| Lfd. Nr. | Bieter | Gesamtsumme in € |
|----------|------------|---------------------|
| 1 | Fa. Becker | 1.199,52 |

Saarbrücken, 13.02.2023
Gez.: Jürgen Kautenburger



**naturland
stiftung saar**

NATURLANDSTIFTUNG SAAR • Feldmannstraße 85 • 66119 Saarbrücken

Herrn
Matthias Becker
Im Friedelchen 8
66679 Losheim am See

13.02.2023

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
J. Kautenburger

Telefonnr.:
0681 / 954 25 14

E-Mail:
kautenburger@oefm.de

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet
"Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen und Silwingen",
Rodén von Gehölzaufwuchs, Pflegeflächen 93.1 und 93.2
Auftragserteilung, Werkvertrag**

Guten Tag Herr Becker,

nach Prüfung und Wertung der Angebote zur o. g. Maßnahme erteilen wir Ihnen hiermit den Auftrag für die Umsetzung der o. g. Pflegemaßnahme zur Bruttoangebotssumme von 1.199,52 € (incl. 19 % MwSt.). Die Maßnahme soll bis zum 28.02.2023 umgesetzt werden.

Rechnungsempfänger ist das

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
über Naturlandstiftung Saar

Feldmannstraße 85

66119 Saarbrücken

Die Rechnung bitte zweifach an uns senden, nach Prüfung und Richtigstellung leiten wir ihre Rechnung ans Landesamt zur Auszahlung weiter.

Den Werkvertrag bitte unterschreiben und ein Exemplar an uns zurück.

Mit freundlichen Grüßen
I.A. Jürgen Kautenburger

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST-ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis - Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 9909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODE33B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE

